

Inobhutnahmen in Deutschland

Fallstudie zur kommerziellen Einordnung des Nutzens einer Internetplattform, die verfügbare Inobhutnahmestellen zentral verwaltet.

Yvonne Körk, Christian Körk

JaZs gGmbH Benzstraße 1c, 51381 Leverkusen

INHALT

ABSTRACT	1
INOBHUTNAHMESITUATION IN DEUTSCHLAND	2
URSACHEN FÜR EINE INOBHUTNAHME	3
PROZESS EINER IDEALTYPISCHEN INOBHUTNAHME	3
SPEZIELLE INOBHUTNAHMEN	6
PROZESSUNTERSTÜTZUNG DURCH JAZS	7
SPEZIFIKA DES PILOTJUGENDAMTS	8
ANALYSE DER ZEITAUFWENDUNGEN IM PILOTJUGENDAMT	9
KOSTENRECHNUNG	10
GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RECHNUNG	11
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ANALYSE	12
ZUSAMMENFASSUNG	13

Allgemeiner Hinweis

Diese Version der Fallstudie umfasst einige Schwärzungen. Hierbei handelt es sich um Informationen über das Jugendamt, mit dem das Projekt pilotiert wird. Die Fallstudie ist durch das Jugendamt noch nicht freigegeben und bleibt bis dahin unbenannt. Wir bitten hier um Ihr Verständnis.

Abstract

Die Organisation und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Inobhutnahmestellen stellt eine herausfordernde Aufgabe für Jugendämter dar. Dieser Prozess erfordert einen erheblichen Zeitaufwand und kann in bestimmten Fällen besonders komplex sein. In diesem Zusammenhang stellt die Internetplattform JaZs eine innovative Lösung dar, die darauf abzielt, den Vermittlungsprozess von Inobhutnahmen zu optimieren und die Effizienz der Jugendämter zu steigern.

Die Fallstudie beleuchtet die Potenziale, die sich durch die Nutzung von JaZs ergeben. Die Plattform bietet eine Funktionalität, bei der Anbieter von Inobhutnahmestellen ihre freien Kapazitäten online anbieten können. Dies ermöglicht Jugendämtern, geeignete Plätze für Kinder und Jugendliche einfacher zu finden, indem sie verschiedene Filteroptionen nutzen können. Die Plattform bietet Informationen über Altersstruktur, Geschlecht und spezielle Bedürfnisse der unterzubringenden Kinder, was eine gezielte Suche ermöglicht. Die Fallstudie analysiert zwei Haupttypen von Inobhutnahmen: idealtypische und spezielle Fälle. Idealtypische Fälle benötigen im Durchschnitt etwa 4,5 Arbeitsstunden für die Identifikation geeigneter Stellen. Im Gegensatz dazu erfordern spezielle Fälle, die komplexer sind, durchschnittlich 12 Arbeitsstunden. Die Nutzung von JaZs könnte den Zeitaufwand für die Suche erheblich reduzieren, indem sie eine zielgerichtete Suche nach verfügbaren Plätzen ermöglicht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Optimierung des Vermittlungsprozesses werden ebenfalls betrachtet. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten für den Prozessschritt der Unterbringungsorganisation belaufen sich auf Millionen von Euro. Durch die Nutzung von JaZs könnten die Kosten signifikant gesenkt werden. Die Berechnungen zeigen, dass bei einer Annahme einer 80%igen Zeiteinsparung durch die Plattform deutschlandweit mehr als 338.000 Arbeitsstunden von Sozialarbeitern effizienter genutzt werden könnten. Es ist zu beachten, dass die Fallstudie betont, dass die erzielten Effizienzgewinne nicht zwangsläufig zu Stellenabbau führen sollten. Vielmehr könnten die Ressourcen der Sozialarbeiter gezielter auf präventive Unterstützungsangebote gelenkt werden, um langfristige positive Effekte auf die Kinder, Jugendlichen, Familie und die Gemeinschaft zu erzielen.

Insgesamt zeigt die Fallstudie die Potenziale und wirtschaftlichen Vorteile der Nutzung von JaZs auf. Die Plattform könnte nicht nur den Zeitaufwand und die Kosten reduzieren, sondern auch dazu beitragen, dass Jugendämter ihre Ressourcen effizienter nutzen können, um präventive Hilfestellungen zu fördern und letztendlich positive Veränderungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie Familien zu bewirken.

Inobhutnahmesituation in Deutschland

Die Inobhutnahme¹ stellt eine tiefgreifende Maßnahme dar, die von Jugendämtern² ergriffen wird, wenn akute Gefährdungen des Wohles³ von Kindern und Jugendlichen vorliegen. Dabei ist es von höchster Bedeutung, dass die Umsetzung stets den rechtsstaatlichen Prinzipien der Gewaltenteilung entspricht. Dies bedeutet konkret, dass das Jugendamt, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls auftauchen, das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Fachkräften bewertet. Dieser Prozess ist im §8a des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert und unterstreicht die Verantwortung der Jugendämter, Gerichte und Jugendhilfeträger.

In der Regel erfolgen Inobhutnahmen so, dass bereits vor ihrer praktischen Umsetzung ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Falls die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht zustimmen, ist das Familiengericht umgehend zu informieren. In akuten Gefährdungssituationen kann das Jugendamt die Inobhutnahme unmittelbar durchführen und diese im Nachhinein durch einen Gerichtsbeschluss legitimieren.

Die letzten Jahre haben eine deutliche Zunahme von Inobhutnahmen in Deutschland gezeigt. Im Jahr 2022 wurden über 66.400⁴ Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, was einem Anstieg von mehr als 40% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Schon im Jahr 2021 war eine Steigerung von 5% im Vergleich zum vorherigen Jahr zu verzeichnen.

Die Frage, inwiefern die Corona-Krise und die damit einhergehenden Schließungen von Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche zu dieser drastischen Steigerung zwischen 2021 und 2022 beigetragen haben, bedarf einer tiefgreifenden Analyse komplexer Zusammenhänge. Es lässt sich jedoch annehmen, dass die Wiedereröffnung dieser Einrichtungen zu einer erneuten Überwachung und Beobachtung der jungen Menschen durch Erzieher, Lehrkräfte, Trainer und andere Betreuungspersonen geführt hat. Diese verstärkte Aufmerksamkeit könnte wiederum zu vermehrten Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen geführt haben, die von den Jugendämtern entsprechend bearbeitet wurden.

Die Rückkehr zur Normalität nach den Einschränkungen der Corona-Krise könnte demnach dazu geführt haben, dass potenzielle Gefährdungen, die während der Lockdown-Phasen womöglich übersehen wurden, nun wieder erkannt und gemeldet werden. Dieses Phänomen verdeutlicht die Sensibilität

¹ Inobhutnahme ist ein Begriff aus dem deutschen Rechtssystem und bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation durch das Jugendamt. In Deutschland wird diese Maßnahme über § 42 SGB VIII geregelt und stellt eine so genannte andere Aufgabe der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII dar.

² Das deutsche Jugendamt ist eine Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung, deren rechtliche Grundlagen sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – finden.

³ Gefährdung des Kindeswohls wird gemäß § 1666 Abs. 1 BGB definiert. Eine Kindeswohlgefährdung kann primär durch Elterliches Handeln oder Elterliche Unterlassung eintreten

⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt (Stand Juni 2023)

und Wachsamkeit, die in Bezug auf den Kinderschutz aufgebracht werden muss, um das Wohlbefinden und die Sicherheit der jungen Generation zu gewährleisten.

Ursachen für eine Inobhutnahme

Die Ursachen, die zu einer Inobhutnahme führen sind vielfältig:

- Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)
- Selbstmeldungen von Kindern und Jugendlichen
- Meldung der Eltern / eines Elternteils wegen Überforderung
- Meldung über Vernachlässigung durch Dritte
- Meldungen Dritter zu möglichen Misshandlungen physischer oder psychischer Art
- weitere

Eine Vielzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2022 lag der in der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländern begründet. Diese Jugendlichen (seltener Kinder) reisen aus einem Krisengebiet in die Bundesrepublik Deutschland ein. Durch die Abwesenheit eines Erziehungsberechtigten wird der Jugendliche durch das lokale Jugendamt nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen. Die wesentlichen Bestimmungen hierzu finden sich in §§ 42a ff, 88a SGB VIII sowie im 5. AG-KJHG.

Ein weiterer Grund, der zu einer Inobhutnahme führen kann, sind Selbstmeldungen. In diesem Fall melden sich die Kinder und Jugendlichen beim Jugendamt, um auf Missstände im privaten oder schulischen Umfeld hinzuweisen. Nach Beurteilung durch das Jugendamt, kann die Entscheidung getroffen werden, dass auch hier eine Inobhutnahme eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ist.

Neben den Selbstmeldungen kann auch die Überforderung der Eltern oder eines Elternteils einen Inobhutnahmegrund darstellen. Die Gründe, die zu einer Überforderung führen sind äußerst vielfältig und meistens multifaktoriell. Die Überforderung kann in den Auffälligkeiten des Kindes begründet liegen, wie zum Beispiel oppositionelles Verhalten, ADHS, psychische Störungen oder Störungen der Impulskontrolle. Ebenso kann die mangelnde Grenzsetzung sowie die Fähigkeit des adäquaten Durchsetzungsvermögens eine Überforderung der Eltern darstellen.

Bei Anzeichen von Vernachlässigung wird zwischen emotionaler und körperlicher Vernachlässigung unterschieden. Besonders die emotionale Vernachlässigung ist schwer festzustellen und teilweise für Personen, außerhalb des sozialen Bereiches wenig sichtbar. Beispiele hierfür sind ein unzureichendes Beziehungsangebot der nahestehenden Bezugspersonen, unzureichende Liebe, Nähe, Geborgenheit und Schutz. Die emotionale Vernachlässigung wird häufig durch Schulen, Kindergärten, Ärzte sowie Hilfsangebote nach §27ff. SGB VIII festgestellt.

Anzeichen für körperliche Vernachlässigung sind: dreckige Kleidung, unzureichende Hygiene, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende Ernährung und/oder andere. Diese Form der Vernachlässigung kann darin begründet liegen, dass die Eltern oder das Elternteil nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kindes adäquat zu erkennen und diese somit zu befriedigen. Besonders bei kleinen Kindern stellt dies eine große Gefahr dar. Somit ist dieser Punkt der Vernachlässigung auch häufig mit der Überforderung der Eltern oder eines Elternteils verbunden.

Bei Anzeichen für körperliche Misshandlung kann es sich um offensichtliche Hämatome handeln, welche beim Kinderarzt oder eventuell auch beim Sport festgestellt werden oder vom Kind oder Jugend-

lichen selbst offengelegt und benannt werden. Ebenso können Veränderungen im Verhalten, wie devotes Verhalten, sich klein machen oder mögliches Zusammenzucken in Streitsituationen Anzeichen für eine körperliche Misshandlung sein. Dies sind nur einige Möglichkeiten, es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es besteht in den meisten Fällen eine Korrelation zur körperlichen und emotionalen Vernachlässigung.

Anzeichen für psychische Misshandlung können Beschimpfungen, Drohungen, Herabsetzungen, Nötigung und Isolation sein. Eine weitere Form der seelischen Misshandlung sind Ablehnung und Liebesentzug. Sonderformen der seelischen Misshandlung sind überzogene/unangemessene Leistungsanforderungen sowie Erziehungsmethoden. Eine weitere Sonderform der emotionalen Misshandlung kann die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen in Partnerschaftskonflikte darstellen sowie verlangte Loyalität zu einem Elternteil und Bildung einer Koalition gegenüber dem anderen. Diese Form der psychischen Misshandlung korreliert häufig mit Formen der emotionalen Vernachlässigung.

Weitere mögliche Gefährdungen können psychische Erkrankungen eines Elternteils oder beider Eltern sowie Alkohol- und Drogenkonsum sein. Darüber hinaus können die unzureichende Hilfeannahme nach §27ff. SGB VIII oder die Ablehnung dieser eine Gefährdung darstellen.

Ebenso wie die Ursachen einer Inobhutnahme können auch die Orte variieren, wo Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden. Dies kann im Jugendamt selbst nach vorheriger Selbstmeldung durch das Kind oder den Jugendlichen sofort stattfinden. Auch kann es nach einem Termin mit dem Erziehungsberechtigten im Hause des Klienten oder im Jugendamt oder beim Träger stattfinden. Des Weiteren kann es bei Gericht, in der Schule oder Kindergarten zu Inobhutnahmen kommen.

Es muss zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen Inobhutnahmen unterschieden werden. Sofern die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme zustimmen, wird der weitere Verlauf im kooperativen Miteinander mit allen Beteiligten besprochen. Bei Nichtzustimmung der Sorgeberechtigten muss das zuständige Jugendamt umgehend das Familiengericht einschalten, somit obliegt die Entscheidung über die Inobhutnahme dem Familiengericht.

Gerade bei Inobhutnahmen, die nicht durch das Kind oder den Jugendlichen initiiert wurden, ist besonders darauf zu achten, die Abwicklung nicht zu unnötig traumatisierenden Erfahrungen führt. Diese Prämisse wird bei der Planung der Inobhutnahme einbezogen.

Dass eine Inobhutnahme, unabhängig davon, ob vom Kind oder Jugendlichen gewünscht oder nicht, eine Zäsur im Leben eines jungen Menschen darstellt, bleibt unbestritten.

Prozess einer idealtypischen Inobhutnahme

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, sind in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII geregelt. Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es dem Jugendamt, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn der Minderjährige um Obhut bittet⁵. Nach Satz 1 Nr. 2 ist das Jugendamt auch berechtigt und verpflichtet, einen Minderjährigen in seine Obhut zu nehmen, wenn dringende Gefahr

⁵ Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 18. September 2009 – 4 LA 706/07 – juris Rn. 7; Wiesner, in: Wiesner (Hrsg.), § 42 Rn. 7; Kirchhoff, in: juris-PK-SGB VIII, § 42 Rn. 42.

für das Kindeswohl besteht⁶. Das Jugendamt ist schließlich nach Satz 1 Nr. 3 berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn der Minderjährige unbegleitet nach Deutschland einreist.

Nachdem durch das Jugendamt die Entscheidung getroffen wurde, dass es zu einer Inobhutnahme kommen soll, wird ein umfangreicher Prozess in Gang gesetzt.

Zum einen wird die Rechtssicherheit der Maßnahme vorbereitet. Häufig zeigt sich im Arbeitsalltag, dass es in Familien zu einer Inobhutnahme kommt, die bereits durch Meldungen, Hilfen nach §27ff. SGB VIII oder anhängigen Gerichtsverfahren bekannt sind.

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige, vorübergehende und grundsätzlich kurzfristige Krisenintervention, die dazu dient, durch die sofortige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen und weitere Maßnahmen eine aktuelle Notlage zu beseitigen.⁷

Bei einer idealtypischen Inobhutnahme ist die Familie dem Jugendamt bekannt und die Gefährdungsaspekte wurden in den meisten Fällen bereits durch mehrere Fachgespräche eruiert und im Rahmen einer umfangreichen Gefährdungseinschätzung festgehalten.⁸ Sofern das Gremium der Fachkräfte zu der Entscheidung kommt, dass eine Inobhutnahme zum Schutz des Kindes unumgänglich ist, wird die weitere Vorgehensweise geplant. Die Personenzusammenstellung von Seiten der Fachkräfte wird besprochen. Darüber hinaus wird der bestmögliche Ort der Durchführung der Inobhutnahme zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen als auch der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes gewählt. Darüber hinaus wird besprochen, welche Institutionen noch informiert werden müssen. Dies können zum Beispiel Kindergärten oder Schulen, sowie das Ordnungsamt oder die Polizei sei. Bei Unterstützung durch die Polizei muss offiziell ein Amtshilfeersuchen gestellt werden.

Bei vorhersehbaren Inobhutnahmen wird bereits nach einem geeigneten Inobhutnahmeplatz gesucht und mit der entsprechenden Stelle die wichtigsten Informationen ausgetauscht und grob die Details der Inobhutnahme geplant. Hierzu zählen grobe Zeitpunkte, wann und auch wie das Kind oder der Jugendliche in die Inobhutnahmestelle kommt.

Die Planung gilt als Fahrplan für den Tag von dem man jedoch unter Umständen noch einmal abweichen und spontan umplanen muss. Dies liegt vorrangig darin begründet, dass man mit Menschen arbeitet, die individuell und wenig planbar agieren und durch die Inobhutnahme in eine Ausnahmesituation gebracht werden.

Im Falle einer Inobhutnahme hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten und mit ihnen das Gefahrenrisiko abzuschätzen. Wenn nur ein Personensorgeberechtigter nicht mit der Inobhutnahme einverstanden, muss das Kind den Eltern übergeben werden, sofern keine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt oder die Eltern in der Lage und willens sind, diese abzuwenden. Eine Unterbringung gegen den Willen der Eltern bedarf einer familiengerichtlichen Entscheidung (§ 42 Abs. 3).⁹ Sind die Eltern einverstanden, ist sofort ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.

⁶ Kirchhoff, in: jurisPK-SGB VIII, § 42 Rn. 58.

⁷ Eine detaillierte Darstellung der rechtlichen Bestimmungen und der praktischen Verfahren in: Trenczek, Thomas/ Düring, Diana/ Neumann-Witt, Andreas, Inobhutnahme, 2017, Signatur Bibliothek Deutscher Bundestag P5153017, S. 229-304.

⁸ § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung vom 21.12.2022

⁹ So Münder, Meysen, Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2013, § 42, S. 463f.

Dem Jugendamt obliegt dabei die fachliche Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt oder nicht, und deren Dokumentation. Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt, der bei akuter Gefährdung des Kindeswohls nach Bekanntgabe sofort vollzogen wird.¹⁰

Das Ende einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 SGB VIII) ist nicht an eine zeitliche Perspektive geknüpft, sondern die Sicherung des Kindeswohls. Eine gesetzlich festgelegte Dauer oder zeitliche Beschränkung der Inobhutnahme gibt es nicht¹¹. Grundsätzlich stellt die Inobhutnahme eine kurzfristige Intervention dar, die keine längerfristige Hilfe ersetzt. Die Inobhutnahme darf und muss beendet werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Inobhutnahme geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Dabei muss das Jugendamt eigenständig und fortlaufend das Vorliegen der Voraussetzungen der Inobhutnahme prüfen.¹²

Der Prozess einer idealtypischen Inobhutnahme ist ein komplexes Zusammenspiel aus rechtlichen, fachlichen und menschlichen Aspekten. Er stellt sicher, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in sicheren Umgebungen aufwachsen können und ihre Rechte und Bedürfnisse geschützt werden. Gleichzeitig verdeutlicht er die Herausforderungen und Verantwortungen, die mit dem Kinderschutz einhergehen.

Spezielle Inobhutnahmen

1. Geschwisterkinder: Die Unterbringung von Geschwisterkindern stellt eine bedeutende Herausforderung für Jugendämter dar, da geeignete Einrichtungen mit ausreichend freien Plätzen für alle Geschwisterkinder oft schwer zu finden sind. Es ist von hoher Bedeutung, dass Geschwisterkinder gemeinsam untergebracht werden, um ihre Bindung zueinander zu erhalten und zusätzliche Traumatisierungen durch räumliche Trennung zu vermeiden. Dies erfordert spezialisierte Einrichtungen oder spezifische Gruppenkonstellationen, die den individuellen Bedürfnissen der Geschwister gerecht werden. Zudem kann die Altersdifferenz der Geschwister eine Rolle spielen, insbesondere wenn ein Geschwisterkind die Altersgrenze für eine bestimmte Betreuungsform bereits überschritten hat.

2. Kinder mit Behinderungen: Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen benötigen eine spezialisierte Pflege und Betreuung, die in regulären Inobhutnahmeeinrichtungen oft nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Die fehlende Zulassung nach §42 SGB VIII für Einrichtungen, die sich auf behinderte Kinder spezialisiert haben, erfordert alternative Zugangswege, um angemessene Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Dies führt häufig dazu, dass Inobhutnahmen in diesem Bereich nach §34 SGB VIII durchgeführt werden. Dieser Bereich der Inobhutnahme von körperlich und/oder geistigen Behinderung stellt eine große Lücke im Jugendhilfesystem dar, welche durch die Jugendämter selbst nicht gelöst werden kann. Hier bedarf es einer Reformierung und klaren Vorgabe der Landesjugendämter.

3. Störung der Impulskontrolle: Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen der Impulskontrolle erfordert besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Sicherheit und das Wohl aller Beteiligten. Die intensive Betreuung, die diese Jugendlichen benötigen, kann in stark belegten

¹⁰ Zu den Einzelheiten des Vollzugs solcher Verwaltungsakte und der Wirkung von Widersprüchen vgl. Trenczek, Thomas/ Düring, Diana/ Neumann-Witt, Andreas, Inobhutnahme, 2017, S. 329-333. DS 2017, 315; VGH München, Beschluss vom 01.03.2007 - 12 ZB 06.3070, BeckRS 2007, 29335.

¹¹ Wiesner, Reinhard, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, Rn. 51.

¹² Trenczek, Thomas/ Düring, Diana/ Neumann-Witt, Andreas, Inobhutnahme, 2017, Signatur Bibliothek Deutscher Bundestag P5153017, S. 296.

Inobhutnahmeeinrichtungen eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Die Angst vor Beeinträchtigungen des Gruppengefüges oder der Sicherheit anderer Kinder kann zu Vorbehalten führen. Hier ist eine sorgfältige Abwägung zwischen der individuellen Betreuung und dem Schutz der Gemeinschaft erforderlich, um eine optimale Lösung zu finden. Dies kann Entzug mit assoziierten Entzugerscheinungen mit sich bringen, was die Intensität der Betreuung deutlich erhöht, und speziell geschulte Mitarbeiter erfordert. Ebenso weisen die meist Jugendlichen eine höhere Korrelation zu aggressivem Verhalten auf.

4. Drogen- und Alkoholproblematik: Jugendliche mit Drogen- und Alkoholproblemen stellen besondere Anforderungen an die Inobhutnahmeeinrichtungen. Neben der erhöhten Betreuungsintensität müssen auch Entzugerscheinungen und potenziell aggressives Verhalten berücksichtigt werden. Die strikte Verbotsregelung für Drogen und Alkohol in den Einrichtungen kann zu Konflikten führen, während gleichzeitig eine angemessene Unterstützung bei der Bewältigung der Abhängigkeit gewährleistet werden muss. Spezialisierte Fachkräfte, die mit Sucht- und Abhängigkeitsproblemen vertraut sind, sind notwendig, um den Jugendlichen adäquate Hilfe zu bieten.

Insgesamt verdeutlichen diese Herausforderungen, wie wichtig eine individuell angepasste Herangehensweise an die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist. Es erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Fachdiensten, Einrichtungen, Experten und gegebenenfalls auch gesetzlichen Instanzen, um für jede Situation die bestmögliche Lösung zu finden. Die Betreuung und Sicherheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen dabei immer im Mittelpunkt, und es ist unabdingbar, dass die Jugendhilfesysteme sowohl auf lokaler als auch auf überregionaler Ebene entsprechend angepasst werden, um diesen besonderen Anforderungen gerecht zu werden.

Prozessunterstützung durch JaZs

Die geplante Internetplattform www.ja-zs.de adressiert einen zentralen Bedarf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die vielfältigen Anforderungen an Inobhutnahmen erfordern eine sorgfältige Abstimmung zwischen Jugendämtern und Anbietern von Inobhutnahmestellen. Das bisherige Vorgehen, bei dem Jugendämter manuell nach verfügbaren Plätzen suchen und Anbieter einzeln kontaktieren, kann ineffizient sein und sowohl Jugendämter als auch Anbieter belasten. Hier setzt die Plattform an, indem sie Transparenz, Effizienz und Bedarfsgerechtigkeit in den Fokus rückt.

Die angebotenen Filteroptionen auf der Plattform sind maßgeschneidert, um den spezifischen Anforderungen einer Inobhutnahme gerecht zu werden. Dabei berücksichtigt die Plattform nicht nur demografische Faktoren wie Altersstruktur und Geschlecht, sondern auch individuelle Bedürfnisse und besondere Herausforderungen der Kinder und Jugendlichen in einer Inobhutnahmestellensuche gegenüberstehen können. Dies ermöglicht Jugendämtern, die Suche gezielt auf diejenigen Stellen zu konzentrieren, die am besten für die individuelle Situation des Kindes oder Jugendlichen geeignet sind.

Die folgenden Profilinformationen werden für alle verfügbaren Stellen angegeben und können dementsprechend von Jugendämtern in der Suche genutzt werden:

- Altersstruktur der Wohngruppe (hierbei werden die Stellen mit einer Altersspanne versehen, die Suche auf Seiten der Jugendämter funktioniert über die Eingabe des spezifischen Alters des Kindes oder des Jugendlichen)
- Geschlecht (hier kann zwischen männlich, weiblich und divers unterschieden werden, Stellenanbieter können multiple Angaben machen)
- Missbrauchsoffer (ja/nein)
- Missbrauchstäter (ja/nein)

- Störung der Impulskontrolle (ja/nein)
- Essstörung (ja/nein)
- Alkohol-/ Drogenmissbrauch (ja/nein)
- Psychische Erkrankungen (ja/nein)
- Geistige Behinderung (ja/nein)
- Körperliche Behinderung (ja/nein)
- UmA (ja/nein)

Die Möglichkeit des elektronischen und persönlichen Kontakts zwischen den Parteien stellt sicher, dass die Verfügbarkeit von Plätzen in Echtzeit aktualisiert wird. Dies trägt dazu bei, dass Neubelegungen unmittelbare Auswirkungen auf die Plattform haben und somit immer aktuelle Informationen bereitgestellt werden.

Wir konzentrieren uns bei den folgenden Ausführungen auf die Sichtweise der Jugendämter und gehen davon aus, dass wir die benötigte Zeit für die Identifikation einer adäquaten Inobhutnahmestelle um 80% reduzieren können.

Die Zusammenarbeit mit einem Pilotjugendamt zur Validierung und Optimierung der Plattform zeigt das Engagement von www.ja-zs.de, eine praxisnahe und bedarfsorientierte Lösung zu schaffen. Diese Herangehensweise ermöglicht es, die Plattform kontinuierlich zu verbessern und auf die tatsächlichen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer abzustimmen. Die Bereitschaft zur Analyse und Anpassung unterstreicht die Bedeutung der Plattform als Werkzeug zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe.

Insgesamt markiert die geplante Internetplattform einen vielversprechenden Schritt hin zu modernen Lösungen im Bereich der sozialen Arbeit. Sie verdeutlicht, wie Technologie dazu beitragen kann, komplexe soziale Prozesse zu unterstützen und die Unterstützung für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche zu optimieren. Durch die Verbindung von digitaler Innovation und menschlicher Expertise könnten die Herausforderungen im Kontext von Inobhutnahmen wirksamer angegangen und die Chancen für eine positive Entwicklung der betroffenen jungen Menschen erhöht werden.

Spezifika des Pilotjugendamts

Die Kooperation des [REDACTED] als Pilotjugendamt mit der Internetplattform www.Ja-Zs.de stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung Effizienzsteigerung und Verbesserung der Inobhutnahmeprozesse dar. Durch die kostenfreie Nutzung der Plattform können die Mitarbeiter des Jugendamts aktiv zur Entwicklung beitragen, indem sie Feedback bereitstellen, um die Nutzerfreundlichkeit und Praktikabilität kontinuierlich zu optimieren. Diese enge Zusammenarbeit zwischen der Plattform und dem [REDACTED] ermöglicht es, dass die Bedürfnisse der Nutzer direkt in die Weiterentwicklung einfließen und somit ein maßgeschneidertes Werkzeug für die Jugendhilfe geschaffen wird.

[REDACTED]

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) fungiert als größtes Team mit 10 Planstellen und übernimmt Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Bietet Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen. Bei Bedarf Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen nach §27 ff. SGB VIII sowie der Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer oder sexueller Misshandlung.

Die Eingliederungshilfe umfasst 5 Planstellen. Sie ist, zuständig für Kinder und Jugendliche, wenn eine seelische Behinderung vorliegt oder wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Ebenso wird diesbezügliche Beratung angeboten sowie die Anspruchsvoraussetzungen umfassend geprüft. Hilfsangebote können in ambulanter Form, teilstationärer und stationärer Form angeboten werden.

Der Kinderschutzbereich ist mit 2 Planstellen ausgestattet. Wenn es deutliche Hinweise für die Gefährdung eines Kindes gibt, wirken "insoweit erfahrene Fachkräfte" (Kinderschutzfachkräfte) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes, mit. Sie beziehen die sorgeberechtigten Eltern und das Kind grundsätzlich ein, sofern dies den Schutz des Kindes nicht gefährden würde. Ebenso bieten sie fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber Personengruppen an, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Grundlage hierfür ist §8b SGB VIII. Die Beratung erfolgt anonym.

Im Jahr 2022 führte das [REDACTED] insgesamt 38 Inobhutnahmen durch, wobei etwa 80% dieser Maßnahmen idealtypisch anzusehen sind. Die restlichen 20% entfielen auf spezielle Inobhutnahmesituationen, die aufgrund erhöhten zeitlichen Aufwands besondere Herausforderungen mit sich brachten. Ein genauerer Einblick in diese Unterscheidung wird im folgenden Abschnitt gewährt.

Betrachtet man die deutschlandweiten Inobhutnahmen im Jahr 2022, dient das [REDACTED] als ein aussagekräftiges Beispiel. Etwa 0,7‰¹³ aller Inobhutnahmen wurden hier durchgeführt, während die Stadt etwa 0,6‰¹⁴ der Gesamtbevölkerung ausmacht. Dieses Verhältnis verdeutlicht, dass die Daten des [REDACTED] für Extrapolationen und Vergleiche mit anderen Jugendämtern geeignet sind.

Es ist zu beobachten, dass die Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2023 gegenüber 2022 noch einmal deutlich steigen wird. In den Monaten Januar bis Juli 2023 wurden bereits 29 Inobhutnahmen durchgeführt. Ohne die Einbeziehung saisonaler Effekte, ergibt dies eine Hochrechnung von circa 49,7 Inobhutnahmen für das Gesamtjahr 2023. Dies würde einen weiteren Anstieg von fast 31% bedeuten.

Analyse der Zeitaufwendungen im Pilotjugendamt

Inobhutnahmen bilden einen komplexen und zeitaufwändigen Aspekt der Arbeit von Jugendämtern. Innerhalb dieses Prozesses ist es besonders relevant, die beiden zuvor erwähnten Falltypen genauer zu untersuchen:

Die idealtypischen Inobhutnahmen erfordern eine umfassende Zeitinvestition, allein für die Identifikation passender Unterbringungsplätze sowie die erforderliche Kommunikation per Telefon. Im Durchschnitt werden etwa 4,5 Arbeitsstunden pro Fall benötigt. Diese Zeitspanne ist von besonderer Bedeutung, da es sich um eine zeitkritische Aufgabe handelt, die oft im Team bearbeitet wird. Hierbei werden mehrere Mitarbeiter parallel damit beauftragt, verschiedene Anbieter von Inobhutnahmestellen telefonisch zu kontaktieren. Es ist zu berücksichtigen, dass dies während stressiger Zeiten geschieht und zusätzliche Mitarbeiter vorübergehend von ihren üblichen Aufgaben abgezogen werden

¹³ 38 Inobhutnahmen in [REDACTED] geteilt durch 66.400 Inobhutnahmen deutschlandweit ergibt 0,0722%

¹⁴ 60.969 Einwohner in [REDACTED] geteilt durch 84.400.000 Einwohner in Deutschland ergibt 0,0572%

müssen, um die Priorität der Inobhutnahme sicherzustellen. Diese kurzfristige Umverteilung der Arbeitskraft führt zu zusätzlichen Reibungsverlusten und kann den reibungslosen Ablauf anderer Aktivitäten behindern.

Im Gegensatz dazu erfordern spezielle Inobhutnahmen aufgrund ihrer geringen Fallzahl eine sorgfältige Analyse. Die Annahmen für diese Art von Fällen wurden bewusst konservativ definiert. Insbesondere bei Fällen, in denen verschiedene komplexe Aspekte auf das in Obhut genommene Kind zutreffen, gestaltet sich die Vermittlung in eine geeignete Inobhutnahmestelle als besonders anspruchsvoll. Es ist keine Seltenheit, dass mehrere Mitarbeiter mehrere Tage lang nach einer geeigneten Unterbringungsoption suchen müssen. In der weiteren Berechnung gehen wir von einer etwa 3-fachen zeitlichen Belastung im Vergleich zu idealtypischen Inobhutnahmen aus, was ungefähr 12 Arbeitsstunden pro Fall entspricht.

Glücklicherweise ist der Anteil an speziellen Inobhutnahmen mit etwa 25% vergleichsweise gering, sodass ihr Einfluss auf den Gesamtprozess überschaubar bleibt. Dennoch unterstreicht dies die Notwendigkeit einer effizienten und zielgerichteten Herangehensweise, um die Arbeitsbelastung für die Jugendämter zu reduzieren und die bestmögliche Versorgung und Betreuung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Kostenrechnung

Die Kosten, die durch die Beschäftigung eines Mitarbeiters im Jugendamt entstehen, unterliegen einer Vielzahl von Faktoren. Um diese Kosten genauer zu betrachten, nehmen wir an, dass der durchschnittliche Mitarbeiter den Namen Ingo Müller trägt und folgende Merkmale aufweist:

- Entgeltgruppe S14 TVöD Sozial und Erziehungsdienst Stufe 3
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung von 70,28%
- Krankenstand von 5,6%¹⁵
- Durchschnittliche Leistungsbewertung
- 230 Arbeitstage pro Jahr

Herr Müller ist aufgrund seiner Berufserfahrung in Stufe 3 der Entgeltgruppe S14 des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (Sozial- und Erziehungsdienst) eingestuft. Im Jahr 2023 beträgt sein Monatslohn 3.991,53€¹⁶. Ab dem 01.03.2024 wird sein Gehalt auf 4.422,05€ erhöht, da der bis Ende 2024 gültige Tarifvertrag eine Erhöhung um 200€ plus 5,5% vorsieht.

Sein Urlaubsanspruch beläuft sich auf 30 Tage pro Jahr, und er ist an 5,6% seiner Arbeitstage krankheitsbedingt abwesend. Aufgrund der statistisch gesehen häufigeren Krankheitsfälle bei weiblichen Mitarbeitern wird der Krankenstand konservativ angenommen. Herr Müller hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 70,28% seines Durchschnittsentgelts von Juli bis September, die im Dezember ausgezahlt wird.

Der Leistungsbonus von circa 1.200,00€ im Jahr 2023 resultiert aus seiner durchschnittlichen Leistungsbewertung.

¹⁵ Durchschnittlicher Krankenstand im Jahr 2022, Quelle Statistisches Bundesamt

¹⁶ Tarifeinigung vom 18.05.2022

Die Gesamtsumme der Entgeltbestandteile ergibt sich wie folgt:

Lohnart	Anzahl	Einzelwert	Summe
Monatslohn	12	3.991,53€	47.898,36€
Jahressonderzahlung	1	2.805,24€	2.805,24€
Leistungsbonus	1	1.200,00€	1.200,00€
Summe			51.903,60€

Um die tatsächlichen Kosten für den Arbeitgeber zu berechnen, muss der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung hinzugefügt werden. Dieser hängt vom Status in der Pflegeversicherung ab und wird hier vereinfachend mit 23% angenommen. Dies entspricht Kosten von 11.937,83€ pro Jahr.

Insgesamt belaufen sich die Lohnkosten des Jugendamts als Arbeitgeber für Herrn Müller somit auf 63.841,43€.

Herr Müller arbeitet gemäß Tarifvertrag 39 Stunden pro Woche, was auf ein Arbeitsjahr 2.012,4 Arbeitsstunden ergibt. Hiervon entfallen 112,7 Stunden auf krankheitsbedingte Abwesenheit und 234 Stunden auf urlaubsbedingte Abwesenheiten. Somit stellt Herr Müller netto 1.665,7 Arbeitsstunden zur Verfügung.

Die individuellen Lohnkosten geteilt durch die Nettoarbeitsstunden ergeben einen Kostensatz von 38,33€ pro Arbeitsstunde. Dieser Wert wird als Kosten pro Stunde für einen durchschnittlichen Sozialarbeiter im allgemeinen sozialen Dienst eines Jugendamts in den weiteren Betrachtungen und Analysen herangezogen.

Es sei angemerkt, dass bei dieser Berechnung klassische Overheadkosten wie Führung, Bereitstellung von Arbeitsmitteln, Bürokosten (einschließlich Nebenkosten) sowie IT-Systeme nicht berücksichtigt wurden. In der Wirtschaft werden solche Kosten oft mit 10-20% der Gesamtlohnkosten veranschlagt.

Gesamtwirtschaftliche Rechnung

Angesichts der umfassenden Analysen zur Zeitaufwandsabschätzung für sowohl idealtypische als auch spezielle Inobhutnahmefälle, einschließlich ihrer prozentualen Verteilung, ergibt sich die Möglichkeit, den gesamtwirtschaftlichen Zeitaufwand für den Schritt der Unterbringungsorganisation bei Inobhutnahmen präzise zu berechnen. Diese zentrale Betrachtung eröffnet eine tiefergehende Einsicht in die potenziellen Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen, die durch die Einführung von innovativen Lösungen wie JaZs möglich werden.

Die Überlegungen beschränken sich jedoch nicht allein auf den zeitlichen Aspekt. Vielmehr spielt auch die Frage der Kosteneffizienz eine maßgebliche Rolle. Während es verlockend sein mag, bei der Bewertung dieser Synergieeffekte primär auf Stellenabbau zu setzen, ist eine differenziertere Perspektive vonnöten. Die wertvolle Ressource der Sozialarbeiter sollte vielmehr gezielt entlastet werden, um eine verstärkte Konzentration auf präventive Bedarfsanalyse und Hilfsangebote zu ermöglichen. Die Anwendung von JaZs könnte somit nicht nur finanzielle Vorteile bieten, sondern auch eine qualitative Weiterentwicklung in der Jugendhilfe fördern. Ebenso bedeutet ein Rückgang an Inobhutnahmen insgesamt geringere Kosten

Im konkreten Fall zeigt sich anhand der Zahlen, dass von den insgesamt 66.400 Inobhutnahmen im Jahr 2022 beachtliche 49.800 als idealtypische Fälle eingestuft werden können. Die verbleibenden 16.600 Fälle fallen in die Kategorie "speziell". Bei der genaueren Betrachtung der Arbeitsstunden und

der damit verbundenen Kosten in Euro entsteht ein detailliertes Bild der gesamtwirtschaftlichen Belastung.

Gesamt	66.400	
Typ	idealtypisch	speziell
	49.800	16.600
Zeiteinsatz pro Fall in Stunden	4,5	12,0
Zeiteinsatz Gesamt in Stunden	224.100	199.200
Kosten pro Stunde	38,33 €	38,33 €
Gesamtwirtschaftliche Kosten	8.589.753 €	7.635.336 €

Diese Zahlen allein jedoch verdeutlichen nicht die vollständige Tragweite der Analyse. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die signifikante Aufwandsreduktion um angenommene 80%, die durch die effektive Nutzung von JaZs ermöglicht wird. Dies führt zu einer spürbaren Verschiebung der Werte:

Gesamt	66.400	
Typ	idealtypisch	speziell
	49.800	16.600
Zeiteinsatz pro Fall	0,9	2,4
Zeiteinsatz Gesamt	44.820	39.840
Kosten pro Stunde	38,33 €	38,33 €
Gesamtwirtschaftliche Kosten	1.717.951 €	1.527.067 €

Diese Ergebnisse betonen die bedeutsame Potenzialentfaltung, die durch das optimale Zusammenspiel von Synergien möglich wird. Es wird deutlich, dass deutschlandweit etwa 338.640 Arbeitsstunden von Sozialarbeitern in Jugendämtern gezielter eingesetzt werden könnten, was einer finanziellen Investition von rund 12.980.071 € entspricht.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass in dieser Betrachtung noch zusätzliche Einsparungen außer Acht gelassen wurden. Diese könnten sich aus der Tatsache ergeben, dass bei einer zielgerichteten Suche nach Inobhutnahmeplätzen Telefonkapazitäten auf Seiten der Stellenanbieter weniger stark beansprucht würden. Angenommen, Sozialarbeiter verbringen ein Drittel ihrer Recherchezeit mit aktiven Gesprächen mit Stellenanbietern, könnte dies zu weiteren Einsparungen von etwa 113.000¹⁷ Arbeitsstunden führen.

Schließlich sollte jedoch beachtet werden, dass dieser Analyse ein wichtiger Aspekt zugrunde liegt: Der Service zur Inobhutnahmestellensuche wird mit Kosten verbunden sein. Diese Tatsache könnte sich auf die Gesamtberechnung auswirken und sollte bei der umfassenden Bewertung der Effizienzgewinne berücksichtigt werden.

Betriebswirtschaftliche Analyse

Die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich durch eine Optimierung des Vermittlungsprozesses von Inobhutnahmen ergeben können, haben unmittelbare Folgen für die Flexibilität bei der

¹⁷ Unbelegte Annahme

Ressourcenallokation im Jugendamt. Im Rahmen dieser Analyse möchten wir anhand eines beispielhaften Jugendamts verdeutlichen, wie die Nutzung von www.ja-zs.de zur Steigerung der Effizienz beitragen kann.

In diesem Szenario ist das Beispieljugendamt für eine Bevölkerung von 60.000 Menschen verantwortlich und fällt somit gemäß der Preisliste von JaZs in die Kategorie eines kleinen Jugendamts. Laut den Konditionen würde der Service monatlich 499,00 €¹⁸ netto kosten.

Wenn wir von 50 Inobhutnahmen pro Jahr ausgehen, können wir davon ausgehen, dass 10 dieser Fälle als spezielle Inobhutnahmen einzustufen sind, während 40 Fälle als idealtypische Inobhutnahmen gelten. Die durchschnittliche Zeit, die für eine idealtypische Inobhutnahme benötigt wird, beträgt etwa 4,5 Arbeitsstunden, während für eine spezielle Inobhutnahme bereits ein Zeitaufwand von 12 Stunden angenommen wird. Durch die Nutzung von JaZs wird die Zeitaufwendung für die Identifikation geeigneter Inobhutnahmestellen um geschätzte 80% reduziert. Die Lohnkosten für einen durchschnittlichen Mitarbeiter belaufen sich, wie zuvor ausführlich erläutert, auf 38,33 € pro Stunde.

Die monatlichen Kosteneinsparungen könnten wie folgt kalkuliert werden:

$$\begin{aligned} &= \frac{\text{ideal ION} * \text{Zeitersparnis ideal ION} + \text{spez. ION} * \text{Zeitersparnis spez. ION}}{12} * \text{Stundensatz} \\ &= \frac{40 * 3,6 + 10 * 9,6}{12} * 38,33 \\ &= \frac{144 + 96}{12} * 38,33 \\ &= 766,60\text{€} \end{aligned}$$

Die Betrachtung der Kosten verdeutlicht deutliche Vorteile, die sich aus der Nutzung von JaZs ergeben. Diese Vorteile treten besonders deutlich hervor, da die organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in keiner Weise präventive Werte schaffen. Vielmehr ist anzunehmen, dass in solchen Fällen Sozialarbeiter Aufgaben übernehmen, für die die Rolle eines Telefonisten völlig ausreichen würde.

Zusammenfassung

Die Inobhutnahme ist eine Maßnahme, die von Jugendämtern als Ultima Ratio bei einer akuten Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen veranlasst wird. Sie erfolgt immer im Einklang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien der Gewaltenteilung. Gemäß §8a SGB VIII müssen Jugendämter bei möglichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung mehrere Fachkräfte hinzuziehen, um die Gefährdung zu bewerten.

Gewöhnlicherweise werden Inobhutnahmen so geplant, dass vor der physischen Durchführung ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Falls die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht zustimmen, informiert das Jugendamt umgehend das Familiengericht. In akuten Gefährdungssituationen kann das Jugendamt die Inobhutnahme durchführen und später durch einen Gerichtsbeschluss nachlegitimieren.

¹⁸ www.ja-zs.de/preisliste

Die Zahl der Inobhutnahmen in Deutschland hat in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahr 2022 wurden über 66.400 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, ein Anstieg von über 40% im Vergleich zu 2021. Es wird angenommen, dass die Corona-Krise und die Schließung pädagogischer Einrichtungen zu diesem Anstieg beigetragen haben könnten.

Die Ursachen für eine Inobhutnahme sind vielfältig:

- Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)
- Selbstmeldungen von Kindern und Jugendlichen
- Meldung der Eltern wegen Überforderung
- Meldung von Dritten wegen Vernachlässigung oder Misshandlung
- Weitere Faktoren

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus Krisengebieten begründet einen Teil der Inobhutnahmen. Auch Selbstmeldungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Missständen im privaten Umfeld können zur Inobhutnahme führen.

Bei Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgt die Unterscheidung zwischen emotionaler und körperlicher Vernachlässigung oder Misshandlung. Zeichen für psychische Misshandlung sind beispielsweise Beschimpfungen, Drohungen und Isolation. Auch psychische Erkrankungen der Eltern oder Alkohol- und Drogenkonsum können Gründe für eine Inobhutnahme sein.

Die Planung einer Inobhutnahme ist ein komplexer Prozess. Einvernehmliche Inobhutnahmen erfordern die Zustimmung der Sorgeberechtigten, während nicht einvernehmliche Inobhutnahmen die Einschaltung des Familiengerichts erfordern. Bei der Durchführung von Inobhutnahmen ist darauf zu achten, die Kinder und Jugendlichen nicht unnötig zu traumatisieren.

Eine idealtypische Inobhutnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungen. Das Jugendamt trifft eine Entscheidung aufgrund von Voraussetzungen gemäß §42 SGB VIII. Es handelt sich um eine vorübergehende Maßnahme, um eine aktuelle Notlage zu beseitigen. Die Inobhutnahme endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Internetplattform www.ja-zs.de zielt darauf ab, den Prozess der Inobhutnahme zu unterstützen, indem freie Kapazitäten von Inobhutnahmestellen online angeboten werden. Dies soll den Arbeitsaufwand für Jugendämter und Stellenanbieter reduzieren.

Die [REDACTED] fungiert als Pilotjugendamt und ermöglicht die Nutzung der Plattform. Der Zeitaufwand für idealtypische Inobhutnahmen wurde auf etwa 4,5 Stunden pro Fall geschätzt. Spezielle Inobhutnahmen erfordern aufgrund ihrer Komplexität etwa das Dreifache an Zeit.

Die Mitarbeiterkosten für einen Sozialarbeiter im Jugendamt wurden berechnet und liegen bei etwa 38,33€ pro Stunde.

Insgesamt ist die Inobhutnahme ein komplexer Prozess, der eine sorgfältige Planung und Koordination erfordert. Die Unterstützung durch Plattformen wie JaZs kann dabei helfen, den Prozess effizienter zu gestalten.